

Die Gemeinde Adelshofen erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 6 § 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. S. 949), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl.S.903) Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2.7.1982 (GVBl.S.419) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl.S.1763) diesen Bebauungsplan als Satzung.

BEBAUUNGSPLAN ADELSHOFEN SPORTANLAGE

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MAMMENDORF

Verfahrenshinweise:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG zuletzt vom .. 21.02.84 bis ... 28.03.84 in der Gemeinde Adelshofen und der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf öffentlich ausgelegt.



(Siegel)

Adelshofen, den .. 17.04.84

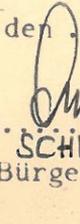

.....
SCHWARZ
(Bürgermeister)

2. Die Gemeinde Adelshofen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 12.04.84 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

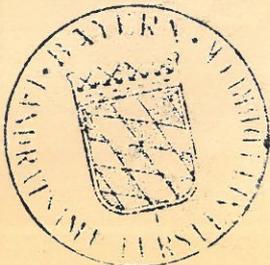


(Siegel)

Adelshofen, den .. 17.04.84


.....
SCHWARZ
(Bürgermeister)

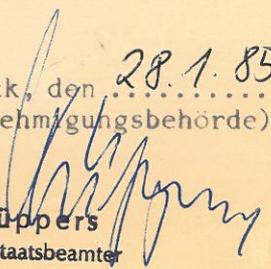
3. Das Landratsamt Fürstentfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom ... 18.07.84 Nr. II 1 V-610-116-562 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz vom 6.7.1982 (GVBl S. 450) genehmigt.



(Siegel)

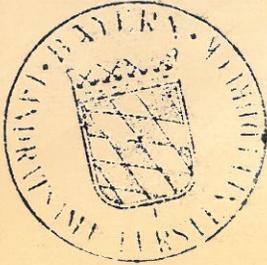
Fürstentfeldbruck, den .. 28.1.85
(Sitz der Genehmigungsbehörde)

i .A.


Küppers
jur. Staatsbeamter

4. Die Genehmigung ist am .. 18.12.84 ortsüblich durch

§ 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung
zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz vom 6.7.1982
(GVBl S. 450) genehmigt.



(Siegel)

Fürstenfeldbruck, den 28.1.85
(Sitz der Genehmigungsbehörde)

i .A.

Küppers

jur. Staatsbeamter

4. Die Genehmigung ist am 18.12.84 ortsüblich durch
Anschlag an den Amtstafeln .. bekanntgemacht worden. Der Bebauungs-
plan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Adelshofen
und der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während der allgemeinen
Dienststunden Montag - Freitag ... zu jedermanns Einsicht bereit.
Auf die Rechtswirkung des §§ 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2
§ 155 a BBauG wurde hingewiesen.



Adelshofen, den 10.01.85

SCHWARZ
(Bürgermeister)

Planfertiger:

Geltendorf, den 14.10.1982

geändert: 24.3.83
16.6.83
22.9.83
2.2.84
12.4.84
10.12.84

Th. Eckardt

**PLANUNGS BÜRO
ARCHITEKT
DIPL.-ING. ECKARDT**

ALPENSTR. 27a
TEL. 08193 / 1727

8085 GELTENDORF



IID

Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
DG kein Vollgeschoß

I

Erdgeschoss

z.B.

GF 700 m²

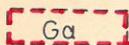
max. Geschoßfläche

o

offene Bauweise

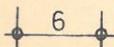


Baugrenze



Flächen für Garagen und Nebengebäude

z.B.



Maßgabe in Metern



öffentliche Straßenverkehrsflächen

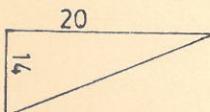
öffentliche Parkplatzflächen

öffentl. land- und forstwirtschaftlicher Fahrweg

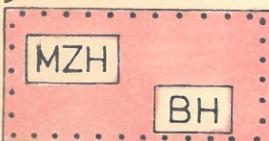


Straßenbegrenzungslinie

z.B.



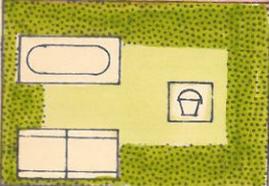
Begrenzung von Sichtdreiecken mit
Maßangaben in Metern



Flächen für Gemeinbedarf

Mehrzweckhalle

Bauhof

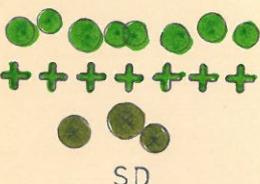


öffentliche Grünflächen

Sportplatz

Kinderspielplatz

Tennisplatz



Bäume anzupflanzen

Sträucher anzupflanzen

Bäume zu erhalten

Satteldach, Dachneigung 32° - 37°

Firstrichtung

Flächen für Abgrabungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

giftige Pflanze gem.
MABl 21/76 S 574 ff
sind im Bereich der
öffentlichen Grünflächen
unzulässig

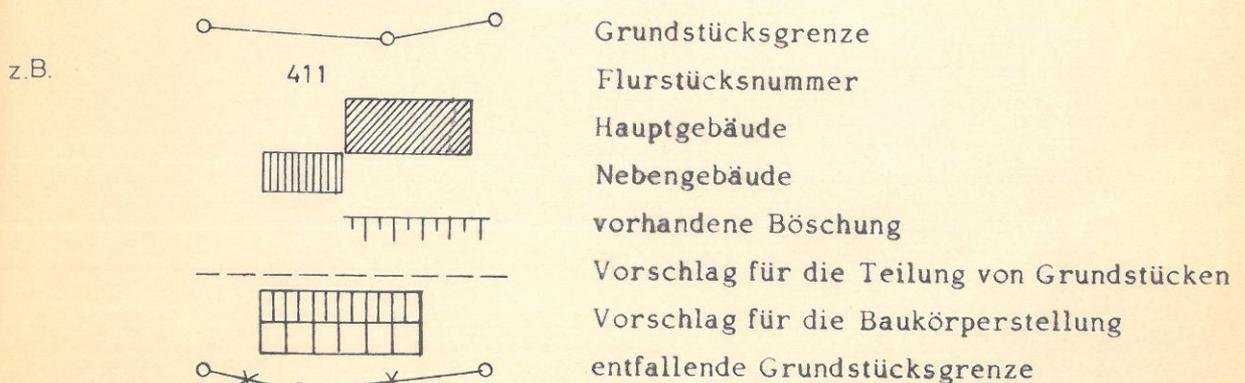
Textliche Festsetzungen

1. Das Baugebiet ist als Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) Nr. 5 BBauG. öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG festgesetzt.
2. Die längere Seite des Grundrisses ist parallel zum First zu legen. Für Dacheindeckung sind naturrote oder braune Dachpfannen zu verwenden.
3. Fassadenverkleidungen sind nur in Holz zulässig. Fenster mit mehr als 1 qm Rohbauöffnung sind mit Sprossen zu teilen.
4. Die max. Kniestockhöhe beträgt beim Bauhof 1,5 m gemessen

Dachpfannen zu verwenden.

3. Fassadenverkleidungen sind nur in Holz zulässig. Fenster mit mehr als 1 qm Rohbauöffnung sind mit Sprossen zu teilen.
4. Die max. Kniestockhöhe beträgt beim Bauhof 1,5 m gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren in der Flucht der Außenwand. Bei der Mehrzweckhalle wird die Kniestockhöhe gem. Bestand festgesetzt, auf max. 0,7 m an der N-W Seite und max. 1,6 m auf der S-O Ecke.
5. Die max. Traufhöhe beträgt beim Bauhof 4,50 m. Der Dachüberstand soll an den Giebel- und Längsseiten mindestens 85 cm betragen. Bei der Mehrzweckhalle wird die max. Traufhöhe gem. Bestand festgesetzt, auf 7,7 m an der S/O Seite und 6,4 m an der N-W Seite, jeweils vom O.K. Gelände.
6. Einfriedungen sind als Hanickelzaun (senkrechter Lattenzaun) mit einer max. Höhe von 1 m über Oberkante Gehsteig bzw. Straße auszubilden. Der Sockel ist als Betonleistenstein mit max. 8 cm Höhe über dem Boden herzustellen. Hinter dem Zaun kann eine Laubhecke mit einer max. Höhe von 1,5 m angeordnet werden.
7. Bei den zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern sind Laubbäume (standortgerechte heimische Bäume) mit einer Pflanzhöhe mind. 2 m vorzusehen.
8. Zugelassen sind alle heimischen Gehölze wie z.B. Hainbuche, Eberesche, Feldahorn, Liguster, Schlehdorn und Weißdorn. Nicht zugelassen sind fremdländische und züchterisch beeinflusste Gehölze über 3 m Höhe sowie geschnittene Hecken fremdländischer Arten wie z.B. Thujen, Scheinzypressen.
9. Innerhalb der Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen jeder Art sowie Lagerung und Bepflanzung von mehr als 0,8 m Höhe unzulässig. Bäume mit einem Astansatz 2,5 m über der Oberkante Straße sind zulässig.
10. Garagen und sonstige Nebengebäude sind außer auf den speziell dafür vorgesehenen Flächen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Bestandsangaben, Zeichenerklärungen und Hinweise



z.B.

-2.40
▼

HÖHENKOTE bezogen auf O.K. Boden EG der Halle